

## PVPP 0202

An den Vorsitzenden des „Unterausschusses Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft“ des Hauptausschusses

über die

Vorsitzende des Hauptausschusses

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### **Thema**

Besetzungsstand im Öffentlichen Gesundheitsdienst – 3. Quartal 2019  
(wiederkehrender Berichtsauftrag des Hauptausschusses aus der 15. Sitzung vom 06.10.2017) (vorbehaltlich der Überweisung durch Haupt 18/68 am 22.01.2020)

**PVPP Nummer:** 0197

Es wird gebeten mit den nachfolgenden Ausführungen den Berichtsauftrag als erledigt anzusehen.

Der Unterausschuss Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses hat in seiner 25. Sitzung am 23. Januar 2020 einen Berichtsauftrag beschlossen, der mit diesem Bericht beantwortet wird.

Berichtsauftrag:

SenFin

wird gebeten, dem UA PVPP rechtzeitig zur Sitzung am 26.03.2020 die Ergebnisse des Gesprächs der Einigungsstelle zu den Verhandlungen mit dem Hauptpersonalrat und der Vergütung im ÖGD darzustellen sowie eine erste Einschätzung abzugeben.

Hierzu wird wie folgt berichtet:

Die Senatsverwaltungen für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) sowie für Finanzen (Sen Fin) bemühten sich seit Anfang 2018 um die Schaffung einer Verfahrensauffassung zur besseren Bezahlung der Fachärztinnen und Fachärzte im ÖGD, die sowohl der Personalgewinnung als auch der Bindung von Bestandspersonal dienen soll.

Nachdem der Hauptpersonalrat (HPR) dieser Regelung zweimal nicht zugestimmt hat, wurde die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen angerufen. Diese hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2020 die fehlende Zustimmung des Hauptpersonalrats ersetzt, so dass die Verfahrensauffassung nunmehr in Kraft getreten ist (veröffentlicht mit Rundschreiben SenFin IV / Nr. 16/2020).

Die Regelung ermöglicht den Dienststellen ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen, dass ein Sonderarbeitsvertrag mit einem außertariflichen Entgelt in der Höhe angeboten werden kann, wie es die Sonderregelungen des § 41 Tarifvertrag der Länder (TV-L) für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken mit einer Vollbeschäftigung von 42 Wochenstunden vorsehen. Somit könnten insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte statt in Entgeltgruppe 15 in die Ä 2 eingruppiert werden. Der Sonderarbeitsvertrag soll nur ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen zur Gewinnung und Bindung von Personal abgeschlossen werden dürfen,

- wenn für das zu besetzende Aufgabengebiet klinische Erfahrungen und Kompetenzen unverzichtbar sind
- und ärztliche Untersuchungen bzw. Begutachtungen oder medizinische Behandlungen bzw. Beratungen durchzuführen sind
- und der geordnete Gang der Verwaltung oder die Erfüllung der dem Land Berlin obliegenden unabweisbaren Aufgaben andernfalls nicht mehr gewährleistet werden kann und alle sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft wurden.

Die Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Die in dieser Zeit geschlossenen Sonderarbeitsverträge sind nicht befristet. Sie dürfen nicht mit der zwischenzeitlich beim Land Berlin eingeführten Fachkräftezulage für Ärzte/Ärztinnen, Ingenieurinnen und Ingenieure und Beschäftigte in der Informationstechnik sowie Fachinformatiker/-innen kombiniert werden.

Zur Vergütung:

Gemäß der Verfahrensauffassung können Ärztinnen bzw. Ärzte bzw. entsprechende Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzungen einer regulären Eingruppierung in die TV-L-Entgeltgruppe 15 Stufe 3 bzw. Stufe 4 (nach drei bzw. sechs Jahren Berufserfahrung) erfüllen, in die TV-L-Ärzte-Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 2 bzw. Stufe 3 eingeordnet werden und hierzu einen entsprechenden Sonderarbeitsvertrag erhalten.

Das monatliche Entgelt gemäß Ä 2 Stufe 2 liegt bei regulären 42 Wochenstunden rund 1.550,- Euro über dem reguläre TV-L-Tabellenentgelt unter anteiliger Einbeziehung der TV-L-Jahressonderzahlung. Bei Stufenvorweggewährung gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L liegt das monatliche Entgelt gemäß Verfahrensauffassung rund 800,- Euro über dem TV-L-Entgelt.

Das monatliche Entgelt gemäß Verfahrensauffassung für Ä 2 Stufe 3 liegt bei regulären 42 Wochenstunden rund 1.330,- Euro über dem reguläre TV-L-Tabellenentgelt unter anteiliger Einbeziehung der TV-L-Jahressonderzahlung. Bei Stufenvorweggewährung gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L liegt das monatliche Entgelt gemäß Verfahrensauffassung rund 600,- Euro über dem TV-L-Entgelt.

Die mittlerweile eingeführte 1.000,-- Euro-Fachkräftezulage darf nicht mit dem Abschluss eines Sonderarbeitsvertrages gemäß der Verfahrensauffassung kombiniert werden.

Erkenntnisse über die Anwendung der Verfahrensauffassung liegen bislang nicht vor.

In Vertretung

Vera Junker  
Senatsverwaltung für Finanzen